

Vorbemerkungen:

In seiner 41. Sitzung am 27. April 2021 hat der Verwaltungsrat der Vorständin der RSAG AÖR das Mandat erteilt, eine Umstrukturierung der RSAG-Gruppe vorzunehmen. Der Verwaltungsrat der RSAG AÖR und der Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) werden in ihren Sitzungen am 19.11.2021 über den Umstrukturierungsprozess mit den nachfolgenden Schritten beraten. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung des Finanzausschusses mündlich berichtet. Die aktuelle und die künftige Struktur der RSAG-Gruppe sind in den als **Anhang 4** beigefügten Übersichten dargestellt.

Erläuterungen:

Zum Stichtag 1. Januar 2022 sollen die beiden Töchter der RSAG mbH, die KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH&Co. KG (KRS) und die ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS), auf die RSAG mbH verschmolzen werden und die RSAG AÖR die Aufgaben sowie das Personal der KRS bzw. der ERS übernehmen.

I. **Aufgabenübertragung auf die RSAG AÖR**

Die Entsorgung der Bioabfälle aus privaten Haushalten (mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle) der Bundesstadt Bonn sowie des Rhein-Sieg-Kreises oblag bisher der RSAG mbH, die ihrerseits die KRS damit beauftragte. Die Sammlung und Entsorgung der gewerblichen Abfälle erfolgt bisher durch mehrere Beteiligte:

Der RSAG AÖR obliegt die kommunale Sammlung der Restmülltonnen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch den Zweckverband Rheinische-Entsorgungs-Kooperations -REK- (REK). Die ERS erledigte bisher im Rahmen ihrer Pflichtenübertragung die Sammlung und Entsorgung der größeren Restmüllcontainer („Umleerer“) sowie darüber hinaus den Containerdienst, die Entsorgung von Baustellen-Abfällen, Verpackungen etc.

Um die bisherigen Aufgaben der KRS und der ERS erledigen zu können, benötigt die RSAG AÖR jedoch das Personal und die Betriebsmittel der KRS und der ERS.

II. Verschmelzungen, Abschluss von befristeten Betriebspachtverträgen und Betriebsübergang gemäß § 613a BGB

Zum Stichtag 1. Januar 2022 werden zunächst die KRS KompostWerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH und die ERS nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes auf die RSAG GmbH verschmolzen (Anm.: Wie ein Reflex erfolgt dann unmittelbar eine Anwachsung/Verschmelzung der KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (KRS) auf ihre letzte verbleibende Gesellschafterin, die RSAG mbH).

Da die Verschmelzungen aufgrund der dafür erforderlichen Schlussbilanzen zum 31.12.2021 erst im Sommer 2022 wirksam werden, die RSAG AÖR aber die Betriebsmittel (Fahrzeuge, Anlagen, Grundstücke, Verträge, Genehmigungen etc.) bereits zum 1. Januar 2022 benötigt, um ihre neuen Aufgaben auch erledigen zu können, sollen ihr diese – befristet bis zur Eintragung der Verschmelzungen im Handelsregister – durch entsprechende Betriebspachtverträge mit der KRS bzw. der ERS zur Verfügung gestellt werden. Nach Wirksamwerden der Verschmelzungen und dem rechtlichen Untergang der KRS und der ERS gehen die neuen Verpachtungsbetriebe nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes auf die RSAG mbH über; sie werden dann in den seit Gründung der RSAG AÖR bestehenden Betriebspachtvertrag zwischen der RSAG mbH und der RSAG AÖR mit einbezogen.

Durch die Übernahme aller Betriebsmittel, die zur Fortführung der bisherigen wirtschaftlichen Einheiten erforderlich sind, die Übernahme der Aufgabenerledigung und nicht zuletzt die Übernahme der Belegschaft werden bei der RSAG AÖR die Folgen des § 613a BGB (Betriebsübergang) zum 1. Januar 2022 ausgelöst. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2022, 0:00 Uhr, die ehemaligen Beschäftigten der KRS und der ERS auf die RSAG AÖR übergehen. Sofern kein Beschäftigter von seinem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 BGB Gebrauch macht, werden zum Verschmelzungstichtag 1. Januar 2022 keine Beschäftigten mehr bei der KRS und der ERS sein. Lediglich solche Beschäftigte, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die RSAG AÖR gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprochen haben sollten, wären ggf. von der Verschmelzung betroffen. Sollten diese Arbeitsverhältnisse bei Wirksamwerden der Verschmelzung noch bestehen, gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RSAG mbH über.

III. Übertragung des 2%igen Geschäftsanteils des REK an der RSAG mbH an den RSK

Wenn die bisherige Aufgabe der RSAG mbH, die Entsorgung von Bioabfällen für den REK, auf die RSAG AÖR übertragen wird, entfällt die Notwendigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des REK an der RSAG mbH, da eine Inhousefähigkeit der RSAG mbH nicht mehr erforderlich ist. Zur Vereinfachung der Gesellschaftsstruktur der RSAG mbH soll dieser Anteil wieder an den Rhein-Sieg-Kreis zurückgeführt werden. Dies soll allerdings erst im Nachgang zu den Verschmelzungen erfolgen. Der Anteil des Rhein-Sieg-Kreises an der RSAG mbH wird sich dann von momentan 5% auf 7% erhöhen. Die restlichen 93% werden nach wie vor von der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH gehalten.

Die Umstrukturierung der RSAG-Gruppe und die dafür erforderliche Erstellung bzw. Anpassung von Dokumenten wurde bereits mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Die Unternehmenssatzung der RSAG AÖR ist entsprechend anzupassen.

Die vorgesehenen wesentlichen Änderungen der Unternehmenssatzung der RSAG AÖR (**Anhang 1**) beinhalten Änderungen wegen der Umstrukturierung (§ 4) sowie die Eröffnung der Möglichkeit audiovisueller und fernmündlicher Beschlussverfahren (§ 9 Absatz 2).

Die Verschmelzungsverträge zwischen der RSAG mbH und der ERS GmbH und KRS Verwaltungs-GmbH sind als **Anhang 2a und 2b** beigefügt.

Aufgrund der Umstrukturierung innerhalb der RSAG-Gruppe werden ab dem 1. Januar 2022 Entsorgung der Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 KrWG aus privaten Haushalten nicht mehr durch die KRS GmbH&Co. KG vorgenommen. Die RSAG AÖR wird diese Aufgabe übernehmen, sodass eine 2. Anpassung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlichten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK erforderlich ist. Die Änderungen sind im **Anhang 3a (Änderungsvereinbarung) und 3b (Lesefassung)** dargestellt.

Gemäß § 53 Absatz 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Absatz 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Der Kreistag beschließt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 lit. a) KrO NRW über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese muss im Anschluss der Bezirksregierung vorgelegt und durch diese in deren Amtsblatt bekannt gemacht werden (§ 24 Absatz 3 Satz 1 GKG NW).

Die Beschlüsse haben keine Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Anhänge:

Anhang 1 – Änderung der Unternehmenssatzung RSAG AÖR

Anhang 2a und b – Verschmelzungsverträge ERS und KRS mit der RSAG mbH

Anhang 3a und b – 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK vom 28.12.2017 sowie Lesefassung

Anhang 4 – Übersichten zur Gesellschaftsstruktur RSAG: Ist, Änderung und Ziel